

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Gemeindeordnung

Ratsmitglieder, welche nach der Wahl durch das Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt werden, können durch Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats aus dem Rat ausgeschlossen werden, wenn sie durch die Straftat die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verwirkt haben, gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung analog § 24 Abs. 1 LKO.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie oft und wo wurden in den letzten drei Jahren Ratsmitglieder nach § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung aus dem Gemeinderat in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen?
2. Wie oft und wo wurden in den letzten drei Jahren Ratsmitglieder nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung aus dem Gemeinderat in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen?
3. In welcher Form werden die Bürgermeister durch die Landesregierung informiert, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Gemeinderat nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegen?
4. Informiert die Landesregierung die Bürgermeister erst dann, wenn ein Ratsmitglied durch das Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder bereits, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen ein Ratsmitglied anhängig ist?

Matthias Lammert